§11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne nach § 3 Abs. 1 berechtigt zu sein, künstlerische Programme auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst oder des Konzertwesens unter Zahlung von Honoraren der Öffentlichkeit vorstellt oder entgegen § 5 Absätze 1 oder 3 die Vermittlung von Künstlern vornimmt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder aus anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur des Bezirkes, in dem der Verstoß begangen ist.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBL I Nr. 3 S. 101).

§12

Schadensersatzansprüche der KGD nach den zivilrechtlichen Vorschriften bleiben von Maßnahmen nach § 11 unberührt.

§13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 11. Februar 1960 über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBl. I Nr. 13 S. 128) und die dazu erlassene
- Anordnung Nr. 2 vom 23. Mai 1961 (GBL II Nr. 35 S. 209) und
- Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1962 (GBL II Nr. 39 S. 352).

Berlin, den 27. November 1973

Der Minister für Kultur

I. V.: Löffler
Staatssekretär

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Betriebe für Internationale Spedition und Befrachtung

vom 13. Dezember 1973

§ 1

Die Anordnung vom 8. April 1968 über die Betriebe für Internationale Spedition und Befrachtung (GBL II Nr. 44 S. 249) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Berichtigung

Das Ministerium für Kohle und Energie weist darauf hin, daß die Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. August 1973 zur Energieverordnung (GBL I Nr. 43 S. 457) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Mindestnomenklatur 4 (S. 463) muß die 18. Gruppe von Anlagen richtig benannt werden: „Anlagen zur Erzeugung von Wasser- und Synthesegas aus festen Brennstoffen".

In der Anlage 2 Teil A (S. 463) muß

— die erste Größenangabe für Gcal/a richtig lauten „≦ 5 000",

— der erste Prozentwert der Sanktionen richtig lauten „≦ 2 <%>«.

In der Anlage 2 Teil B (S. 463) müssen die Prozentwerte der Überschreitung richtig lauten:

"< 10
^10... 20
> 20".

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II Her Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 18 vom 28. Dezember 1973 enthält: Seite

Bekanntmachung vom 15. Dezember 1973 über das Inkrafttreten der „Allgemeinen Bedingungen für die Montage und die Durchführung anderer technischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (AMB/RGW 1973)" 277